

S a t z u n g
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Görhde
(Zweitwohnungssteuersatzung)

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Görhde erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Görhde eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Zur Wohnfläche gehören außer Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und Flure. Nicht zur Wohnfläche gehören Keller, Boden und solche Nebenräume, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden.
- (2) Zur Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 – 44 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu 40 qm Wohnfläche	180,00 €
bis zu 80 qm Wohnfläche	260,00 €
bis zu 120 qm Wohnfläche	310,00 €
bis zu 160 qm Wohnfläche	360,00 €
mit mehr als 160 qm Wohnfläche	410,00 €
- (2) Erstreckt sich das Verfügungsrecht des Inhabers über die Zweitwohnung nur auf einen zeitlich begrenzten Teil des Kalenderjahres, verringert sich der Steuersatz bei Verfügbarkeit von

bis zu 1 Monat auf	25 v.H.,
länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten auf	50 v.H.,
länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten auf	75 v.H.,

der Sätze nach Absatz 1.
- (3) In den Fällen des § 6 ermäßigt sich die Steuer des Absatzes 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5
Steuerbefreiung

Von der Zweitwohnungssteuer werden Personen befreit, die verheiratet sind, von dem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und eine Zweitwohnung aus beruflichen Gründen innehaben.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf die Besitznahme einer Zweitwohnung folgenden Kalendervierteljahres. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Zu viel gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld entsteht am 01.01. des Steuerjahres. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Entstehung fällig (01.02.). Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 2 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8
Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Elbtalaue innerhalb einer Woche durch Vorlage einer Meldebescheinigung anzuzeigen.

§ 9
Meldepflichten

Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, beim Nehmen einer Zweitwohnung die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung anzugeben. Zum Nachweis der Wohnfläche ist ein bemaßter Wohnungsgrundriss, der Mietvertrag oder eine andere zum Nachweis der Wohnungsgröße geeignete Unterlage vorzulegen. Der Nachweis ist gemeinsam mit der Meldebescheinigung nach § 8 vorzulegen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlung gegen die §§ 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Görhde, den 24.10.2007

Diese Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 24.10.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.09.2011 wieder.